

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2371/2000 des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2372/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2373/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf im Wirtschaftsjahr 2000/01** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2374/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 über die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 2001** 5
- Verordnung (EG) Nr. 2375/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 7
- Verordnung (EG) Nr. 2376/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 14
- Verordnung (EG) Nr. 2377/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 18
- Verordnung (EG) Nr. 2378/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel 21
- Verordnung (EG) Nr. 2379/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 23
- Verordnung (EG) Nr. 2380/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 25
- Verordnung (EG) Nr. 2381/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung 27

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2382/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	29
Verordnung (EG) Nr. 2383/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000	32
Verordnung (EG) Nr. 2384/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000	33
Verordnung (EG) Nr. 2385/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000	34
Verordnung (EG) Nr. 2386/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000	35
Verordnung (EG) Nr. 2387/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000	36
★ Richtlinie 2000/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute	37
★ Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten	39

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/657/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 16. Oktober 2000 zum Erlass der Entscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2685)	44
--	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1961/2000 der Kommission vom 15. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrertattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 234 vom 16.9.2000)	87
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2371/2000 DES RATES
vom 23. Oktober 2000
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorgani-
sation für Saatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 kann Finnland vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission aufgrund der im Land herrschenden besonderen klimatischen Bedingungen Beihilfen für bestimmte Mengen von Saatgut und Getreidesaatgut gewähren.
- (2) Auf der Grundlage der von Finnland übermittelten Auskünfte hat die Kommission dem Rat den Bericht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 übermittelt. Aus dem Bericht geht hervor, dass die zwischen 1995 und 1999 gewährten Beihilfen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt haben. Folglich sollte Finnland — vorbehaltlich der

Genehmigung durch die Kommission — weiterhin die Möglichkeit haben, Beihilfen für die Erzeugung von Saatgut und Getreidesaatgut zu gewähren; die Kommission sollte vor dem 1. Januar 2006 erneut einen Bericht vorlegen, dem die erforderlichen Vorschläge beigefügt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der letzte Absatz von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission übermittelt dem Rat vor dem 1. Januar 2006 anhand der von Finnland zu gegebener Zeit übermittelten Auskünfte einen Bericht über die Ergebnisse der gewährten Beihilfen, dem die erforderlichen Vorschläge beigefügt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GLAVANY

⁽¹⁾ ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1405/1999 (AbL. L 164 vom 30.6.1999, S. 17).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2372/2000 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	110,2
	060	144,4
	064	121,3
	204	120,0
	999	124,0
0707 00 05	052	85,5
	628	130,2
	999	107,8
0709 90 70	052	87,9
	999	87,9
0805 30 10	052	62,5
	388	62,3
	524	58,5
	528	58,0
	999	60,3
0806 10 10	052	101,0
	064	71,8
	400	270,4
	632	45,0
	999	122,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	47,8
	400	62,5
	999	55,1
0808 20 50	052	88,6
	064	59,3
	999	73,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2373/2000 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2000

zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf im Wirtschaftsjahr 2000/01

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und Hanf ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 werden die im Wirtschaftsjahr 2000/01 geltenden Beihilfebeträge für in der Gemeinschaft erzeugten Flachs und Hanf unter Anwendung eines Koeffizienten von den im Wirtschaftsjahr 1999/2000 geltenden Beihilfebeträgen abgeleitet. Dieser Koeffizient entspricht dem Verhältnis zwischen den Durchschnittsausgaben je Hektar, ausgehend von einem Betrag von 88 Mio. EUR für die sich aus den Anbauerklärungen ergebende Gesamtheit der Flächen, und den für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 geschätzten Durchschnittsausgaben in Höhe von 721 EUR je Hektar.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 müssen die im Wirtschaftsjahr 2000/01 geltenden Beihilfebeträge spätestens am 31. Oktober 2000 festgesetzt werden. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten die Faserlein- und Hanfflächen mitgeteilt, für die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission vom 28. April 1989 zur Durchführung der Beihilferegulierung für Faserflachs und Hanf ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1313/2000 ⁽³⁾, eine Anbauerklärung abgegeben wurde. Diesen Mitteilungen zufolge beziehen

sich die Anbauerklärungen auf gemeinschaftliche Faserflachs- und Hanfflächen von 125 136 Hektar.

- (3) Die Anerkennung dieser Flächen als beihilfefähig durch die Mitgliedstaaten setzt voraus, dass alle Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 eingehalten worden sind, insbesondere diejenigen betreffend die Kontrollen. Die Festsetzung des Beihilfebetrags anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben über die Anbauerklärungen greift jedoch den Schlussfolgerungen nicht vor, die sich aus der Überprüfung dieser Angaben im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens ergeben können.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 werden die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000, genannten Beihilfebeträge in folgender Höhe festgesetzt:

- a) für Flachs auf 795,46 EUR/ha;
- b) für Hanf auf 646,31 EUR/ha.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 121 vom 29.4.1989, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 34.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2374/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2000****über die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat dem Rat am 19. November 1999 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Einfuhrregelung für Bananen übermittelt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie den Rat regelmäßig über die Arbeiten an der Einführung einer neuen Regelung in Kenntnis gesetzt. Während dieses Übergangs sollten die Kontinuität bei der Versorgung des Gemeinschaftsmarkts und die Kontinuität des Handels durch die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1632/2000⁽⁴⁾, gesichert werden.
- (2) Zu diesem Zweck ist zu bestimmen, dass die traditionellen Marktteilnehmer Einfuhrlicenzen auf der Grundlage der Referenzmenge beantragen können, die von der nationalen zuständigen Behörde für das Jahr 1999 und das Jahr 2000 festgesetzt und mitgeteilt wurde. Die Festsetzung eines neuen Referenzzeitraums wäre nicht sinnvoll, weil nicht feststeht, wie lange die Übergangszeit bis zur Einführung einer geänderten Regelung dauern wird. Eine Änderung des Referenzzeitraums würde darüber hinaus einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und unverhältnismäßig viele Kontrollen erfordern.
- (3) Für die neuen Marktteilnehmer sollten die Modalitäten der Ersteintragung bzw. der Verlängerung einer bereits erfolgten Eintragung festgelegt werden. Die Bestimmungen für die Eintragung neuer Marktteilnehmer im Jahr 2000 wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 250/2000 der Kommission vom 1. Februar 2000 über die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen sowie zur Festsetzung der Richtmengen für das zweite Quartal 2000⁽⁵⁾ festgelegt. Die Mindestmenge, die diese Marktteilnehmer für eine Verlängerung ihrer Eintragung eingeführt haben müssen, sollte geändert werden.
- (4) Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, die Kontinuität der Versorgung des Gemeinschaftsmarkts sowie die Kontinuität des Handels mit den Lieferländern sicherzu-

stellen; sie greift jedoch weder etwaigen Maßnahmen vor, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Rat oder von der Kommission getroffen werden, um insbesondere die von der Gemeinschaft im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, noch kann sie von den Marktteilnehmern als Grundlage legitimer Erwartungen im Hinblick auf die Verlängerung der Einfuhrregelung geltend gemacht werden.

- (5) Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder traditionelle Marktteilnehmer, der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 für das Jahr 1999 eingetragen war, kann für ein bestimmtes Quartal einen oder mehrere Anträge auf Erteilung von Einfuhrlicenzen für eine Gesamtmenge stellen, die durch die Anwendung des gemäß Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung festgesetzten Prozentsatzes auf die Referenzmenge bestimmt wird, die von der zuständigen nationalen Behörde festgesetzt und ihnen gemäß Artikel 6 Absatz 4 derselben Verordnung für das Jahr 1999 mitgeteilt wurde.

Wurde die für das Jahr 1999 mitgeteilte Referenzmenge jedoch infolge ergänzender Kontrollen geändert, so wird für die Anwendung von Unterabsatz 1 diese geänderte Referenzmenge berücksichtigt.

Artikel 2

(1) Jeder neue Marktteilnehmer, der die Bedingungen von Absatz 2 bzw. Absatz 3 erfüllt, kann für ein bestimmtes Quartal einen oder mehrere Lizenzanträge für eine Gesamtmenge stellen, die durch die Anwendung des gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 festgesetzten Prozentsatzes auf die Zuteilung gemäß nachstehendem Absatz 6 bestimmt wird, die ihnen von der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 9 Absatz 4 der genannten Verordnung mitgeteilt wird.

(2) Die neuen Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 für das Jahr 2000 eingetragen waren, müssen den Antrag auf Verlängerung ihrer Eintragung gemäß Absatz 4 dieses Artikels und den Antrag auf Zuteilung gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung spätestens am 6. November 2000 stellen. Abweichend von Artikel 8 Absatz 4

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 6.

Unterabsatz 1 der genannten Verordnung muss ein in Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 250/2000 für das Jahr 2000 neu eingetragener Marktteilnehmer den Beweis erbringen, dass er auf eigene Rechnung tatsächlich mindestens 34 % der ihm für das laufende Jahr bewilligten Menge eingeführt hat.

(3) Die neuen Marktbeteiligten, die nicht für das Jahr 2000 eingetragen wurden, müssen der zuständigen nationalen Behörde im Hinblick auf ihre Eintragung die Belege gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung sowie den Antrag auf Zuteilung gemäß Artikel 9 Absatz 1 derselben Verordnung spätestens am 6. November 2000 übermitteln.

(4) Für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 10. November 2000 Folgendes:

a) das Verzeichnis der neuen Marktteilnehmer gemäß Absatz 2, deren Eintragung verlängert wird;

b) das Verzeichnis der neuen Marktteilnehmer gemäß Absatz 3;

c) die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 gestellten Anträge auf Zuteilung.

(5) Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 bestimmt die Kommission unverzüglich die Mengen, die für die Zuteilungen zur Verfügung stehen.

(6) Die zuständigen nationalen Behörden setzen die zugeteilte Menge fest und teilen sie jedem neuen Marktteilnehmer spätestens am 30. November 2000 mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt unbeschadet der Beschlüsse, die der Rat oder die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt treffen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2375/2000 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:
- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
 - der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
 - der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
 - der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
 - der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
 - des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.
- (3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
 - b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
 - c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
 - d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.
- (4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.
- (6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2357/2000⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 272 vom 25.10.2000, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 91 9000	A02	EUR/kg	0,6840
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 99 9100	A02	EUR/kg	0,6840
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 99 9500	A02	EUR/kg	0,7450
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,597	0402 91 11 9370	A02	EUR/100 kg	9,30
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,327	0402 91 19 9370	A02	EUR/100 kg	9,30
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,597	0402 91 31 9300	A02	EUR/100 kg	11,00
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,551	0402 91 39 9300	A02	EUR/100 kg	11,00
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,551	0402 91 99 9000	A02	EUR/100 kg	41,60
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	10,50	0402 99 11 9350	A02	EUR/kg	0,2370
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	15,77	0402 99 19 9350	A02	EUR/kg	0,2370
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	15,77	0402 99 31 9150	A02	EUR/kg	0,2470
0401 30 31 9100	A02	EUR/100 kg	38,32	0402 99 31 9300	A02	EUR/kg	0,2490
0401 30 31 9400	A02	EUR/100 kg	59,85	0402 99 31 9500	A02	EUR/kg	0,4290
0401 30 31 9700	A02	EUR/100 kg	66,00	0402 99 39 9150	A02	EUR/kg	0,2470
0401 30 39 9100	A02	EUR/100 kg	38,32	0403 90 11 9000	A02	EUR/100 kg	14,80
0401 30 39 9400	A02	EUR/100 kg	59,85	0403 90 13 9200	A02	EUR/100 kg	14,80
0401 30 39 9700	A02	EUR/100 kg	66,00	0403 90 13 9300	A02	EUR/100 kg	59,40
0401 30 91 9100	A02	EUR/100 kg	75,22	0403 90 13 9500	A02	EUR/100 kg	62,50
0401 30 91 9500	A02	EUR/100 kg	110,55	0403 90 13 9900	A02	EUR/100 kg	67,30
0401 30 99 9100	A02	EUR/100 kg	75,22	0403 90 19 9000	A02	EUR/100 kg	67,80
0401 30 99 9500	A02	EUR/100 kg	110,55	0403 90 33 9400	A02	EUR/kg	0,5940
0402 10 11 9000	A02	EUR/100 kg	15,00	0403 90 33 9900	A02	EUR/kg	0,6730
0402 10 19 9000	A02	EUR/100 kg	15,00	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,327
0402 10 91 9000	A02	EUR/kg	0,1500	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	15,77
0402 10 99 9000	A02	EUR/kg	0,1500	0403 90 59 9310	A02	EUR/100 kg	38,32
0402 21 11 9200	A02	EUR/100 kg	15,00	0403 90 59 9340	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9300	A02	EUR/100 kg	59,90	0403 90 59 9370	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9500	A02	EUR/100 kg	63,20	0403 90 59 9510	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9900	A02	EUR/100 kg	68,00	0404 90 21 9120	A02	EUR/100 kg	12,80
0402 21 17 9000	A02	EUR/100 kg	15,00	0404 90 21 9160	A02	EUR/100 kg	15,00
0402 21 19 9300	A02	EUR/100 kg	59,90	0404 90 23 9120	A02	EUR/100 kg	15,00
0402 21 19 9500	A02	EUR/100 kg	63,20	0404 90 23 9130	A02	EUR/100 kg	59,90
0402 21 19 9900	A02	EUR/100 kg	68,00	0404 90 23 9140	A02	EUR/100 kg	63,20
0402 21 91 9100	A02	EUR/100 kg	68,40	0404 90 23 9150	A02	EUR/100 kg	68,00
0402 21 91 9200	A02	EUR/100 kg	69,00	0404 90 29 9110	A02	EUR/100 kg	68,40
0402 21 91 9350	A02	EUR/100 kg	69,70	0404 90 29 9115	A02	EUR/100 kg	69,00
0402 21 91 9500	A02	EUR/100 kg	76,20	0404 90 29 9125	A02	EUR/100 kg	69,70
0402 21 99 9100	A02	EUR/100 kg	68,40	0404 90 29 9140	A02	EUR/100 kg	76,20
0402 21 99 9200	A02	EUR/100 kg	69,00	0404 90 81 9100	A02	EUR/kg	0,1500
0402 21 99 9300	A02	EUR/100 kg	69,70	0404 90 83 9110	A02	EUR/kg	0,1500
0402 21 99 9400	A02	EUR/100 kg	74,50	0404 90 83 9130	A02	EUR/kg	0,5990
0402 21 99 9500	A02	EUR/100 kg	76,20	0404 90 83 9150	A02	EUR/kg	0,6320
0402 21 99 9600	A02	EUR/100 kg	82,70	0404 90 83 9170	A02	EUR/kg	0,6800
0402 21 99 9700	A02	EUR/100 kg	86,30	0404 90 83 9936	A02	EUR/kg	0,2370
0402 21 99 9900	A02	EUR/100 kg	90,50	0405 10 11 9500	A02	EUR/100 kg	165,85
0402 29 15 9200	A02	EUR/kg	0,1500	0405 10 11 9700	A02	EUR/100 kg	170,00
0402 29 15 9300	A02	EUR/kg	0,5990	0405 10 19 9500	A02	EUR/100 kg	165,85
0402 29 15 9500	A02	EUR/kg	0,6320	0405 10 19 9700	A02	EUR/100 kg	170,00
0402 29 15 9900	A02	EUR/kg	0,6800	0405 10 30 9100	A02	EUR/100 kg	165,85
0402 29 19 9300	A02	EUR/kg	0,5990	0405 10 30 9300	A02	EUR/100 kg	170,00
0402 29 19 9500	A02	EUR/kg	0,6320	0405 10 30 9700	A02	EUR/100 kg	170,00
0402 29 19 9900	A02	EUR/kg	0,6800	0405 10 50 9300	A02	EUR/100 kg	170,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0405 10 50 9500	A02	EUR/100 kg	165,85		L03	EUR/100 kg	—
0405 10 50 9700	A02	EUR/100 kg	170,00		A24	EUR/100 kg	31,87
0405 10 90 9000	A02	EUR/100 kg	176,22		L04	EUR/100 kg	31,87
0405 20 90 9500	A02	EUR/100 kg	155,49		400	EUR/100 kg	—
0405 20 90 9700	A02	EUR/100 kg	161,71		A01	EUR/100 kg	31,87
0405 90 10 9000	A02	EUR/100 kg	216,00	0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—
0405 90 90 9000	A02	EUR/100 kg	170,00	0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9230	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9913	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	37,68		A24	EUR/100 kg	58,77
	L04	EUR/100 kg	37,68		L04	EUR/100 kg	58,77
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	23,80
	A01	EUR/100 kg	37,68		A01	EUR/100 kg	58,77
0406 10 20 9290	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9915	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	35,05		A24	EUR/100 kg	77,56
	L04	EUR/100 kg	35,05		L04	EUR/100 kg	77,56
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	31,70
	A01	EUR/100 kg	35,05		A01	EUR/100 kg	77,56
0406 10 20 9300	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9917	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	15,39		A24	EUR/100 kg	82,41
	L04	EUR/100 kg	15,39		L04	EUR/100 kg	82,41
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	33,70
	A01	EUR/100 kg	15,39		A01	EUR/100 kg	82,41
0406 10 20 9610	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	51,11		A24	EUR/100 kg	92,10
	L04	EUR/100 kg	51,11		L04	EUR/100 kg	92,10
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	37,60
	A01	EUR/100 kg	51,11		A01	EUR/100 kg	92,10
0406 10 20 9620	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9710	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	51,83		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	51,83		A24	EUR/100 kg	14,50
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,74
	A01	EUR/100 kg	51,83		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9630	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	A01	EUR/100 kg	14,50
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	57,86		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	57,86		A24	EUR/100 kg	21,28
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,34
	A01	EUR/100 kg	57,86		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9640	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	A01	EUR/100 kg	21,28
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	85,03		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	85,03		A24	EUR/100 kg	14,50
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,74
	A01	EUR/100 kg	85,03		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9650	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	A01	EUR/100 kg	14,50
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	70,86		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	70,86		A24	EUR/100 kg	21,28
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,34
	A01	EUR/100 kg	70,86		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	A01	EUR/100 kg	21,28
0406 10 20 9830	L02	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	26,28		A24	EUR/100 kg	30,95
	L04	EUR/100 kg	26,28		L04	EUR/100 kg	16,51
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	26,28		A01	EUR/100 kg	30,95
0406 10 20 9850	L02	EUR/100 kg	—				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 9500	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L04	EUR/100 kg	102,90
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	33,50
	A24	EUR/100 kg	21,28		A01	EUR/100 kg	117,54
	L04	EUR/100 kg	11,34		L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	21,28	A24	EUR/100 kg	103,92	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	90,36	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	30,95	A01	EUR/100 kg	103,92	
	L04	EUR/100 kg	16,51	L02	EUR/100 kg	—	
0406 30 39 9930	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	30,95	A24	EUR/100 kg	102,80	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	89,77	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	30,95	A01	EUR/100 kg	102,80	
0406 30 39 9950	L04	EUR/100 kg	16,51	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	30,95	A24	EUR/100 kg	93,10	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	81,30	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
0406 30 90 9000	A24	EUR/100 kg	35,00	A01	EUR/100 kg	93,10	
	L04	EUR/100 kg	18,67	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	35,00	A24	EUR/100 kg	85,71	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	74,72	
0406 40 50 9000	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	19,20	
	A24	EUR/100 kg	36,72	A01	EUR/100 kg	85,71	
	L04	EUR/100 kg	19,58	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	36,72	A24	EUR/100 kg	85,71	
0406 40 90 9000	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	74,72	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	19,20	
	A24	EUR/100 kg	90,00	A01	EUR/100 kg	85,71	
	L04	EUR/100 kg	90,00	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 13 9000	A01	EUR/100 kg	90,00	A24	EUR/100 kg	78,60	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	68,29	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	92,42	A01	EUR/100 kg	78,60	
	L04	EUR/100 kg	92,42	L02	EUR/100 kg	—	
0406 90 15 9100	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	92,42	A24	EUR/100 kg	78,66	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	68,98	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	116,37	A01	EUR/100 kg	78,66	
0406 90 17 9100	L04	EUR/100 kg	101,62	L02	EUR/100 kg	33,29	
	400	EUR/100 kg	45,30	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	116,37	A24	EUR/100 kg	121,56	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	105,71	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	46,20	
0406 90 21 9900	A24	EUR/100 kg	120,25	A01	EUR/100 kg	121,56	
	L04	EUR/100 kg	105,01	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	46,70	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	120,25	A24	EUR/100 kg	121,56	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	105,71	
0406 90 23 9900	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	30,20	
	A24	EUR/100 kg	120,25	A01	EUR/100 kg	121,56	
	L04	EUR/100 kg	105,01	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	46,70	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	120,25	A24	EUR/100 kg	116,37	
0406 90 25 9900	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	101,62	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	45,30	
	A24	EUR/100 kg	117,54	A01	EUR/100 kg	116,37	
	L04	EUR/100 kg	—				
	400	EUR/100 kg	—				
0406 90 27 9900							
0406 90 31 9119							
0406 90 33 9119							
0406 90 33 9919							
0406 90 33 9951							
0406 90 35 9190							
0406 90 35 9990							

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen		
0406 90 61 9000	L02	EUR/100 kg	47,01	0406 90 78 9500	400	EUR/100 kg	—		
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	105,98		
	A24	EUR/100 kg	129,64		L02	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	112,00		L03	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	43,00		A24	EUR/100 kg	104,35		
0406 90 63 9100	A01	EUR/100 kg	129,64	L04	EUR/100 kg	91,91			
	L02	EUR/100 kg	42,83	400	EUR/100 kg	—			
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	104,35			
	A24	EUR/100 kg	128,55	0406 90 79 9900	L02	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	111,41		L03	EUR/100 kg	—		
400	EUR/100 kg	48,10	A24		EUR/100 kg	86,27			
A01	EUR/100 kg	128,55	L04		EUR/100 kg	75,02			
0406 90 63 9900	L02	EUR/100 kg	34,22		400	EUR/100 kg	—		
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	86,27			
	A24	EUR/100 kg	124,18	0406 90 81 9900	L02	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	107,11		L03	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	36,80		A24	EUR/100 kg	108,62		
A01	EUR/100 kg	124,18	L04		EUR/100 kg	94,85			
0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	35,80		
	0406 90 69 9910	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,62		
		L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9910	L02	EUR/100 kg	33,32	
		A24	EUR/100 kg	124,18		L03	EUR/100 kg	—	
		L04	EUR/100 kg	107,11		A24	EUR/100 kg	117,90	
400		EUR/100 kg	36,80	L04		EUR/100 kg	102,43		
A01	EUR/100 kg	124,18	400	EUR/100 kg		44,60			
0406 90 73 9900	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90			
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9991	L02	EUR/100 kg	—		
	A24	EUR/100 kg	106,91		L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	93,28		A24	EUR/100 kg	117,90		
	400	EUR/100 kg	39,60		L04	EUR/100 kg	102,43		
A01	EUR/100 kg	106,91	400		EUR/100 kg	30,20			
0406 90 75 9900	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90			
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9995	L02	EUR/100 kg	—		
	A24	EUR/100 kg	108,07		L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	93,90		A24	EUR/100 kg	108,07		
	400	EUR/100 kg	16,70		L04	EUR/100 kg	93,90		
A01	EUR/100 kg	108,07	400		EUR/100 kg	—			
0406 90 76 9300	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,07			
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9999	A00	EUR/100 kg	—		
	A24	EUR/100 kg	96,98		0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	84,68			0406 90 86 9200	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—				L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	96,98	A24				EUR/100 kg	102,23	
0406 90 76 9400	L02	EUR/100 kg	—	L04			EUR/100 kg	86,17	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg		20,80		
	A24	EUR/100 kg	108,62	A01	EUR/100 kg	102,23			
	L04	EUR/100 kg	94,85	0406 90 86 9300	L02	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	17,40		L03	EUR/100 kg	—		
A01	EUR/100 kg	108,62	A24		EUR/100 kg	103,32			
0406 90 76 9500	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	87,41		
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	22,80		
	A24	EUR/100 kg	102,45	A01	EUR/100 kg	103,32			
	L04	EUR/100 kg	90,24	0406 90 86 9400	L02	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	17,40		L03	EUR/100 kg	—		
A01	EUR/100 kg	102,45	A24		EUR/100 kg	108,62			
0406 90 78 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	92,87		
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	25,80		
	A24	EUR/100 kg	102,26	A01	EUR/100 kg	108,62			
	L04	EUR/100 kg	87,50	0406 90 86 9900	L02	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—		
A01	EUR/100 kg	102,26	A24		EUR/100 kg	117,90			
0406 90 78 9300	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	102,43		
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	30,20		
	A24	EUR/100 kg	105,98	A01	EUR/100 kg	117,90			
	L04	EUR/100 kg	92,78						

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9200	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	45,63
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	85,19		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	71,81		A24	EUR/100 kg	104,74
	400	EUR/100 kg	18,60		L04	EUR/100 kg	91,46
	A01	EUR/100 kg	85,19		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9300	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	104,74
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9974	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	94,89		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	80,27		A24	EUR/100 kg	113,19
	400	EUR/100 kg	21,00		L04	EUR/100 kg	99,26
	A01	EUR/100 kg	94,89		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9400	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	113,19
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	96,33		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	82,36		A24	EUR/100 kg	114,45
	400	EUR/100 kg	23,00		L04	EUR/100 kg	101,25
	A01	EUR/100 kg	96,33		400	EUR/100 kg	24,00
0406 90 87 9951	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	114,45
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,68		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	93,15		A24	EUR/100 kg	103,92
	400	EUR/100 kg	31,80		L04	EUR/100 kg	90,36
	A01	EUR/100 kg	106,68		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9971	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	103,92
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A00	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,68	0406 90 88 9300	L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	93,15		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	25,80		A24	EUR/100 kg	83,50
	A01	EUR/100 kg	106,68		L04	EUR/100 kg	70,90
0406 90 87 9972	A24	EUR/100 kg	45,63		400	EUR/100 kg	22,80
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	83,50
	L04	EUR/100 kg	39,68				

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L02 Schweiz und Liechtenstein.

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Litauen, Polen, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (Abl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2376/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teig-

waren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁶⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsbereich unterschiedlich festgelegt werden.

- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999⁽⁸⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁷⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁸⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000.

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

		(EUR/100 kg)	
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen	— — — —	— — — —
1002 00 00	Roggen	3,303	3,303
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	2,297	2,297
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2008 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	2,264 0,472 2,649 1,602 0,354 1,987 0,472 2,649	2,264 0,472 2,649 1,602 0,354 1,987 0,472 2,649
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	2,264 0,472 2,649	2,264 0,472 2,649

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	13,700 13,700 13,700	13,700 13,700 13,700
1006 40 00	Bruchreis	3,300	3,300
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2377/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	37,09	1104 23 10 9100	A00	EUR/t	39,74
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	31,79	1104 23 10 9300	A00	EUR/t	30,46
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	31,79	1104 29 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	A00	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	A00	EUR/t	41,35	1104 30 10 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 12 00 9100	A00	EUR/t	41,35	1104 30 90 9000	A00	EUR/t	6,62
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	47,68	1107 10 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	37,09	1107 10 91 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	31,79	1108 11 00 9200	A00	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	31,79	1108 11 00 9300	A00	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	A00	EUR/t	33,03	1108 12 00 9200	A00	EUR/t	42,38
1103 19 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	A00	EUR/t	42,38
1103 21 00 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	A00	EUR/t	42,38
1103 29 20 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	A00	EUR/t	42,38
1104 11 90 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	A00	EUR/t	50,16
1104 12 90 9100	A00	EUR/t	45,94	1108 19 10 9300	A00	EUR/t	50,16
1104 12 90 9300	A00	EUR/t	36,75	1109 00 00 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	A00	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	41,52
1104 19 50 9110	A00	EUR/t	42,38	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	31,79
1104 19 50 9130	A00	EUR/t	34,44	1702 30 91 9000	A00	EUR/t	41,52
1104 21 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	A00	EUR/t	31,79
1104 21 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	A00	EUR/t	31,79
1104 21 50 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	A00	EUR/t	41,52
1104 21 50 9300	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	A00	EUR/t	31,79
1104 22 20 9100	A00	EUR/t	36,75	1702 90 75 9000	A00	EUR/t	43,51
1104 22 30 9100	A00	EUR/t	39,05	1702 90 79 9000	A00	EUR/t	30,20
				2106 90 55 9000	A00	EUR/t	31,79

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2378/2000 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	A00	EUR/t	26,49
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2379/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9100	A00	EUR/t	0
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	A00	EUR/t	0
1001 90 99 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9150	A00	EUR/t	0
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9170	A00	EUR/t	0
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9180	A00	EUR/t	0
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	—	EUR/t	—	1102 10 00 9500	A00	EUR/t	35,50
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	A00	EUR/t	28,00
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
				1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2380/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2000****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat	12	1	2	3	4	5
		11						
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	-1,28	-2,56	-3,84	-5,12	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	-1,18	-2,36	-3,54	-4,72	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	-1,09	-2,18	-3,27	-4,36	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	-1,02	-2,04	-3,06	-4,08	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,50	-3,00	-4,50	-6,00	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,34	-2,68	-4,02	-5,36	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencode für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2381/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2000****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08	-6,35
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08	-6,35
1107 20 00 9000	A00	0	-1,49	-2,98	-4,47	-5,96	-7,45

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 5	7. Term. 6	8. Term. 7	9. Term. 8	10. Term. 9	11. Term. 10
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70	-13,97
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70	-13,97
1107 20 00 9000	A00	-8,94	-10,43	-11,92	-13,41	-14,90	-16,39

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2382/2000 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2000
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2289/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2361/2000 ⁽⁶⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2289/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2289/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 272 vom 25.10.2000, S. 21.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	3,81	0,00
	niederer Qualität	38,01	28,01
1002 00 00	Roggen	34,66	24,66
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	34,66	24,66
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	34,66	24,66
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	58,21	48,21
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	58,21	48,21
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	34,66	24,66

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 13. Oktober 2000 bis 26 Oktober 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	137,74	138,09	113,44	95,77	189,11 (**)	179,11 (**)	114,11 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	17,69	9,12	5,32	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	25,17	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 21,59 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 32,12 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2383/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von verschiedenen AKP-Ländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2019/2000 ⁽⁶⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 20. bis zum 26. Oktober 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.⁽⁶⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 37.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2384/2000 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2000
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 20. bis zum 26. Oktober 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 eingereichten Angebote auf 3,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2385/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 20. bis zum 26. Oktober 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 20.10.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2386/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 20. bis zum 26. Oktober 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote auf 26,23 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2387/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 der Kommission vom 3. Oktober 2000 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23

der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 20. bis zum 26. Oktober 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eingereichten Angebote auf 27,95 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 15.

RICHTLINIE 2000/28/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 18. September 2000
zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
 DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 Sätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Zielen des Vertrags ist es wünschenswert, eine harmonische gemeinschaftsweite Entwicklung der Aktivitäten von Kreditinstituten, insbesondere auf dem Gebiet der Ausgabe elektronischen Geldes (E-Geld), zu fördern.
- (2) Bestimmte Institute beschränken ihre Tätigkeit in erster Linie auf die Ausgabe elektronischen Geldes. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Emittenten von elektronischem Geld, auch in Bezug auf geldpolitische Maßnahmen, zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass diese Institute, vorbehaltlich spezieller Bestimmungen, die ihren Besonderheiten Rechnung tragen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/12/EG ⁽⁵⁾ einbezogen werden.
- (3) Es ist daher angezeigt, die Definition des Kreditinstituts in Artikel 1 der Richtlinie 2000/12/EG auf diese Institute auszudehnen.
- (4) In der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten ⁽⁶⁾ werden E-Geld-Institute definiert.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 15.10.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 64.

⁽³⁾ ABl. C 189 vom 6.7.1999, S. 7.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. April 1999 (ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 421), bestätigt am 27. Oktober 1999, Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. November 1999 (ABl. C 26 vom 28.1.2000, S. 12) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. April 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1).

⁽⁶⁾ Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.

- (5) Die Rücktauschbarkeit des elektronischen Geldes ist notwendig, um das Vertrauen der Inhaber zu gewährleisten —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2000/12/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. ‚Kreditinstitut‘

- a) ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, oder
- b) ein E-Geld-Institut im Sinne der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten ^(*);

^(*) ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 39.“

2. In Titel V wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 33a

Artikel 3 der Richtlinie 2000/46/EG findet auf Kreditinstitute Anwendung.“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 27. April 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 2000.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VÉDRINE

**RICHTLINIE 2000/46/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 18. September 2000
über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 Sätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Tätigkeitsbereich von Kreditinstituten im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2000/12/EG ⁽⁵⁾ ist begrenzt.
- (2) Es ist erforderlich, den Besonderheiten dieser Institute Rechnung zu tragen und die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung und Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten zu ergreifen.
- (3) Für die Zwecke dieser Richtlinie kann elektronisches Geld (E-Geld) als elektronischer Ersatz für Münzen und Banknoten betrachtet werden, das elektronisch, beispielsweise auf einer Chipkarte oder in einem Computer, gespeichert wird und das generell dafür gedacht ist, Kleinbetragszahlungen elektronisch durchzuführen.
- (4) Dabei wird davon ausgegangen, dass nur die erforderliche Mindestharmonisierung angestrebt wird. Dies ist ausreichend, um die gegenseitige Anerkennung der Zulassung und Beaufsichtigung von E-Geld-Instituten zu gewährleisten, die die Erteilung einer einzigen Zulassung für die gesamte Gemeinschaft, die das Vertrauen der Inhaber gewährleistet, und die Anwendung des Grundsatzes der Beaufsichtigung im Herkunftsmitgliedstaat ermöglicht.
- (5) Im Zuge der raschen Entwicklung des elektronischen Handels ist es wünschenswert, einen aufsichtsrechtlichen Rahmen zu schaffen, der dazu beiträgt, dass elektroni-

sches Geld sein volles Potential entfalten kann, und der insbesondere verhindert, dass die technologische Innovation behindert wird. Durch diese Richtlinie wird daher ein technologieneutraler Rechtsrahmen geschaffen, der die Beaufsichtigung von E-Geld-Instituten soweit harmonisiert, wie dies notwendig ist, um eine solide und umsichtige Geschäftsführung und insbesondere ihre finanzielle Integrität zu gewährleisten.

- (6) Kreditinstituten ist es nach Nummer 5 des Anhangs I der Richtlinie 2000/12/EG bereits gestattet, Zahlungsmittel — darunter auch elektronisches Geld — auszugeben und zu verwalten und diese Tätigkeiten gemeinschaftsweit im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung und des umfassenden Aufsichtssystems, dem sie gemäß den europäischen Bankenrichtlinien unterliegen, auszuüben.
- (7) Die Einführung einer besonderen Aufsichtsregelung für E-Geld-Institute, die sich — auch wenn sie sich an die für andere Kreditinstitute geltende Aufsichtsregelung und insbesondere die Richtlinie 2000/12/EG mit Ausnahme ihres Titels V Kapitel 2 und 3 anlehnt — doch von dieser Regelung unterscheidet, ist wünschenswert und dadurch gerechtfertigt, dass die Ausgabe von elektronischem Geld angesichts seiner spezifischen Eigenschaften als elektronischer Ersatz für Münzen und Banknoten als solche keine Entgegennahme von Einlagen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2000/12/EG darstellt, wenn der entgegengenommene Betrag unmittelbar gegen elektronisches Geld eingetauscht wird.
- (8) Die Entgegennahme von Geldbeträgen des Publikums im Tausch gegen elektronisches Geld, das als Guthaben auf einem Konto bei der ausgebenden Stelle gehalten wird, stellt eine Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG dar.
- (9) Die Rücktauschbarkeit des elektronischen Geldes ist notwendig, um das Vertrauen der Inhaber zu gewährleisten. Die Rücktauschbarkeit als solche impliziert nicht, dass die im Tausch gegen elektronisches Geld entgegengenommenen Geldbeträge als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG anzusehen sind.
- (10) Bei der Rücktauschbarkeit sollte stets vom Nennwert ausgegangen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 15.10.1998, S. 7.

⁽²⁾ ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 64.

⁽³⁾ ABl. C 189 vom 6.7.1999, S. 7.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. April 1999 (ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 415), bestätigt am 27. Oktober 1999, Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. November 1999 (ABl. C 26 vom 28.1.2000, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. April 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Rates vom 16. Juni 2000.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1). Geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG (siehe Seite 37 dieses Amtsblatts).

(11) Um den besonderen Risiken gerecht zu werden, die mit der Ausgabe von elektronischem Geld verbunden sind, muss diese aufsichtsrechtliche Regelung zielgerichteter sein und ist daher weniger schwerfällig als die aufsichtsrechtliche Regelung für Kreditinstitute, insbesondere hinsichtlich der geringeren Anfangskapitalanforderungen und der Nichtanwendung der Richtlinie 93/6/EWG⁽¹⁾ und des Titels V Kapitel 2 Abschnitte II und III der Richtlinie 2000/12/EG.

(12) Gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen E-Geld-Instituten und anderen Kreditinstituten, die elektronisches Geld ausgeben, sind jedoch zu wahren, um so einen fairen Wettbewerb zwischen einem breiteren Spektrum von Instituten zum Vorteil der Inhaber zu gewährleisten. Dies wird dadurch erreicht, dass die oben genannte weniger schwerfällige aufsichtsrechtliche Regelung für E-Geld-Institute durch Bestimmungen ausgeglichen wird, die strenger als die für andere Kreditinstitute sind. Zu diesen Bestimmungen zählen insbesondere eine Beschränkung der Tätigkeiten, die E-Geld-Institute ausüben dürfen, und vor allem die sorgfältige Begrenzung ihrer Anlagen, die sicherstellen sollen, dass ihre Verbindlichkeiten aufgrund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes jederzeit durch hinreichend liquide Aktiva mit niedrigem Risiko gedeckt sind.

(13) Solange die Beaufsichtigung der Fremdvergabe von Tätigkeiten der Kreditinstitute nicht harmonisiert ist, sollten E-Geld-Institute über eine solide und umsichtige Geschäftsführung und der Sorgfaltspflicht genügende Kontrollmechanismen verfügen. Da es möglich ist, dass operative und sonstige mit der Ausgabe von elektronischem Geld verbundene Aufgaben von Unternehmen übernommen werden, die nicht der Beaufsichtigung unterliegen, ist es wesentlich, dass E-Geld-Institute über interne Strukturen verfügen, die den von ihnen eingegangenen finanziellen und nichtfinanziellen Risiken angemessen sind.

(14) Die Ausgabe von elektronischem Geld kann die Stabilität des Finanzwesens und die korrekte Funktionsweise der Zahlungssysteme beeinträchtigen. Die Beurteilung der Integrität von E-Geld-Systemen verlangt eine enge Zusammenarbeit.

(15) Es ist sinnvoll, den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, auf einige oder alle Anforderungen dieser Richtlinie für E-Geld-Institute zu verzichten, wenn diese nur im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats tätig sind.

(16) Die Verabschiedung dieser Richtlinie ist das am besten geeignete Mittel, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

(17) Es sollte eine Überprüfung dieser Richtlinie im Lichte der Entwicklung des Marktes und des Schutzes der Inhaber von elektronischem Geld vorgesehen werden.

(18) Der Beratende Bankenausschuss wurde zur Annahme dieser Richtlinie gehört —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Beschränkung des Tätigkeitsbereichs

(1) Diese Richtlinie gilt für E-Geld-Institute.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2000/12/EG genannten Institute.

(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „E-Geld-Institut“ ein Unternehmen oder eine sonstige juristische Person, das/die kein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2000/12/EG ist und Zahlungsmittel in Form von elektronischem Geld ausgibt;

b) „elektronisches Geld“ (E-Geld) einen monetären Wert in Form einer Forderung gegen die ausgebende Stelle, der

- i) auf einem Datenträger gespeichert ist,
- ii) gegen Entgegennahme eines Geldbetrags ausgegeben wird, dessen Wert nicht geringer ist als der ausgegebene monetäre Wert,
- iii) von anderen Unternehmen als der ausgebenden Stelle als Zahlungsmittel akzeptiert wird.

(4) Die Mitgliedstaaten untersagen Personen oder Gesellschaften, die keine Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG sind, die Tätigkeit der Ausgabe elektronischen Geldes gewerbsmäßig zu betreiben.

(5) Abgesehen von der Ausgabe elektronischen Geldes ist die Geschäftstätigkeit von E-Geld-Instituten beschränkt auf

a) die Erbringung eng damit verknüpfter Dienstleistungen finanzieller und nichtfinanzieller Art, wie die Verwaltung elektronischen Geldes durch Wahrnehmung operativer und sonstiger mit der Ausgabe elektronischen Geldes verbundener Aufgaben, sowie die Ausgabe und Verwaltung anderer Zahlungsmittel mit Ausnahme der Gewährung jeglicher Form von Kredit und

b) die Speicherung von Daten auf dem Datenträger im Auftrag anderer Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen.

E-Geld-Institute dürfen keine Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, sofern diese Unternehmen nicht operative oder sonstige mit dem vom betreffenden Institut aus- oder weitergegebenen elektronischen Geld verbundene Aufgaben wahrnehmen.

⁽¹⁾ Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 1). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/33/EG (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 29).

Artikel 2

Anwendung der Bankenrechtskoordinierungs-Richtlinien

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten für E-Geld-Institute nur die Verweise auf Kreditinstitute in der Richtlinie 91/308/EWG⁽¹⁾ und — mit Ausnahme ihres Titels V Kapitel 2 — der Richtlinie 2000/12/EG.

(2) Die Artikel 5, 11, 13 und 19, Artikel 20 Absatz 7 sowie die Artikel 51 und 59 der Richtlinie 2000/12/EG finden keine Anwendung. Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/12/EG über die gegenseitige Anerkennung gelten nicht für andere Geschäftstätigkeiten von E-Geld-Instituten als die Ausgabe elektronischen Geldes.

(3) Die Entgegennahme eines Geldbetrags im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) stellt keine Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2000/12/EG dar, wenn der entgegengenommene Betrag unmittelbar gegen elektronisches Geld eingetauscht wird.

Artikel 3

Rücktauschbarkeit

(1) Der Inhaber von elektronischem Geld kann während der Gültigkeitsdauer von der ausgebenden Stelle den Rücktausch zum Nennwert in Münzen und Banknoten oder in Form einer Überweisung auf ein Konto verlangen, ohne dass diese dafür andere als die zur Durchführung dieses Vorgangs unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung stellen darf.

(2) Im Vertrag zwischen der ausgebenden Stelle und dem Inhaber sind die Rücktauschbedingungen eindeutig zu nennen.

(3) In dem Vertrag kann ein Mindestrücktauschbetrag vorgesehen werden. Dieser darf 10 EUR nicht überschreiten.

Artikel 4

Anforderungen an das Anfangskapital und das laufende Eigenkapital

(1) Ein E-Geld-Institut muss über ein Anfangskapital im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 2000/12/EG von mindestens 1 Mio. EUR verfügen. Ungeachtet der Absätze 2 und 3 dürfen seine Eigenmittel im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG nicht unter diesen Betrag absinken.

(2) Ein E-Geld-Institut muss jederzeit über ein Eigenkapital in Höhe von mindestens 2 v. H. des höheren der beiden folgenden Werte verfügen: aktueller Betrag oder Durchschnitt der für die vorhergehenden sechs Monate ermittelten Summe seiner Verbindlichkeiten aufgrund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes.

(3) Hat ein E-Geld-Institut seine Geschäftstätigkeit seit dem Tag der Geschäftsaufnahme noch nicht sechs Monate lang ausgeübt, so muss es über Eigenmittel in Höhe von mindestens 2 v. H. des höheren der beiden folgenden Werte verfügen: aktueller Betrag oder Sechsmonatsziel der Summe seiner Verbindlichkeiten aufgrund des noch nicht in Anspruch

genommenen elektronischen Geldes. Das Sechsmonatsziel der Summe der Verbindlichkeiten des Instituts aufgrund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes muss aus dem Geschäftsplan des Instituts hervorgehen, der gegebenenfalls entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörden zu ändern ist.

Artikel 5

Kapitalanlagebeschränkungen

(1) E-Geld-Institute legen Gelder mindestens in Höhe des Betrags ihrer Verbindlichkeiten aufgrund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes ausschließlich in folgenden Aktiva an:

- a) Aktiva, für die nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a) Nummern 1, 2, 3 und 4 sowie Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG ein Risikogewicht von 0 v. H. gilt und die hinreichend liquide sind;
- b) Sichteinlagen bei Kreditinstituten der Zone A im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG und
- c) Schuldtiteln, die
 - i) hinreichend liquide sind,
 - ii) nicht unter Absatz 1 Buchstabe a) fallen,
 - iii) von den zuständigen Behörden als qualifizierte Aktiva im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 93/6/EWG anerkannt sind und
 - iv) von Unternehmen ausgegeben werden, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, die eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2000/12/EG an dem betreffenden E-Geld-Institut halten oder die in den konsolidierten Abschluss der letztgenannten Unternehmen einzubeziehen sind.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Anlagen dürfen das Zwanzigfache der Eigenmittel des E-Geld-Instituts nicht übersteigen und unterliegen Beschränkungen, die mindestens genauso streng sind wie die gemäß Titel V Kapitel 2 Abschnitt III der Richtlinie 2000/12/EG für Kreditinstitute geltenden Beschränkungen.

(3) Zur Absicherung gegen Marktrisiken, die sich aus der Ausgabe elektronischen Geldes und aus den in Absatz 1 genannten Anlagen ergeben, können E-Geld-Institute hinreichend liquide zins- und devisaunbezogene, bilanzunwirksame Posten in Form börsengehandelter abgeleiteter Instrumente (d. h. keine solchen des Freiverkehrs) verwenden, wenn sie täglichen Einschussätzen unterworfen sind, oder wenn es sich um Wechselkursverträge mit einer Ursprungslaufzeit von 14 Kalendertagen oder weniger handelt. Die Verwendung abgeleiteter Instrumente im Sinne von Satz 1 ist nur zulässig, wenn die vollständige Ausschaltung des Marktrisikos beabsichtigt ist und — soweit möglich — auch erreicht wird.

(4) Die Mitgliedstaaten legen angemessene Grenzen für die Marktrisiken fest, die E-Geld-Institute bei den in Absatz 1 genannten Anlagen eingehen dürfen.

(5) Aktiva im Sinne von Absatz 1 werden nach dem Niederstwertprinzip bewertet.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77).

(6) Unterschreitet der Wert der in Absatz 1 genannten Aktiva den Betrag der Verbindlichkeiten aufgrund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes, so sorgen die zuständigen Behörden dafür, dass das E-Geld-Institut geeignete Maßnahmen ergreift, um diese Situation unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck und nur für einen begrenzten Zeitraum können die zuständigen Behörden zulassen, dass die Verbindlichkeiten aufgrund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes bis zu einem Betrag von höchstens 5 v. H. dieser Verbindlichkeiten oder einem Betrag in Höhe der gesamten Eigenmittel des Instituts — je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist — durch andere als die in Absatz 1 genannten Aktiva gedeckt sind.

Artikel 6

Kontrolle spezifischer Anforderungen durch die zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die Berechnungen, mit denen die Einhaltung der Artikel 4 und 5 nachgewiesen wird, mindestens zweimal jährlich vorgenommen werden, und zwar entweder von den E-Geld-Instituten selbst, die sie dann ebenso wie eventuell verlangte Einzeldaten den zuständigen Behörden mitteilen, oder von zuständigen Behörden auf der Grundlage der von den E-Geld-Instituten zur Verfügung gestellten Daten.

Artikel 7

Solide und umsichtige Geschäftsführung

E-Geld-Institute müssen über eine solide und umsichtige Geschäftsführung, der Sorgfaltspflicht genügende Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren und angemessene interne Kontrollmechanismen verfügen. Diese sollten den finanziellen und nichtfinanziellen Risiken entsprechen, denen das Institut ausgesetzt ist, einschließlich der technischen und verfahrensbedingten Risiken sowie der Risiken im Zusammenhang mit seiner Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, das operative oder sonstige unterstützende Aufgaben in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Instituts wahrnimmt.

Artikel 8

Freistellung

(1) Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass ihre zuständigen Behörden E-Geld-Institute von der Anwendung einiger oder aller Vorschriften dieser Richtlinie und von der Anwendung der Richtlinie 2000/12/EG freistellen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die gesamte unter Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) fallende Geschäftstätigkeit des Instituts ergibt einen Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aufgrund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes, der üblicherweise nicht über 5 Mio. EUR liegt und 6 Mio. EUR nie überschreitet, oder
- b) das von dem Institut ausgegebene elektronische Geld wird nur von Tochtergesellschaften des Instituts, die operative oder sonstige mit dem vom Institut aus- oder weitergegebenen elektronischen Geld verbundene Aufgaben wahrnehmen, einer Muttergesellschaft des Instituts oder anderen Tochtergesellschaften dieser Muttergesellschaft als Zahlungsmittel akzeptiert, oder

c) das von dem Institut ausgegebene elektronische Geld wird als Zahlungsmittel nur von einer begrenzten Anzahl von Unternehmen akzeptiert, die anhand folgender Merkmale eindeutig erkennbar sind:

- i) Sie haben ihren Standort in denselben Räumen oder einer sonstigen begrenzten Örtlichkeit, oder
- ii) sie unterhalten enge finanzielle oder geschäftliche Verbindungen zum ausgebenden Institut, wie beispielsweise ein gemeinsames Marketing- oder Vertriebssystem.

Die zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen müssen vorsehen, dass auf dem elektronischen Speichermedium, das den Inhabern für Zahlungen zur Verfügung gestellt wird, ein Höchstbetrag von nicht mehr als 150 EUR gespeichert werden kann.

(2) Ein E-Geld-Institut, dem eine Freistellung nach Absatz 1 gewährt wurde, kann die in der Richtlinie 2000/12/EG vorgesehenen Bestimmungen über gegenseitige Anerkennung nicht in Anspruch nehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle E-Geld-Institute, die von der Anwendung dieser Richtlinie und der Richtlinie 2000/12/EG freigestellt sind, regelmäßig unter Angabe des Gesamtbetrags der mit dem elektronischen Geld zusammenhängenden Verbindlichkeiten über ihre Geschäftstätigkeit Bericht erstatten müssen.

Artikel 9

Bestandsschutz

Haben dieser Richtlinie unterliegende E-Geld-Institute ihre Tätigkeit gemäß den Vorschriften aufgenommen, die in dem Sitzmitgliedstaat vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zur Umsetzung dieser Richtlinie angenommenen Vorschriften oder vor dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Zeitpunkt, je nachdem, welcher der frühere Zeitpunkt ist, galten, so wird vermutet, dass sie zugelassen sind. Die Mitgliedstaaten verpflichten diese E-Geld-Institute, den zuständigen Behörden alle sachdienlichen Informationen vorzulegen, damit diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten der zur Umsetzung dieser Richtlinie angenommenen Vorschriften beurteilen können, ob die Institute die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um dies sicherzustellen, oder ob die Zulassung widerrufen werden muss. Ist die Erfüllung der Anforderungen innerhalb von sechs Monaten ab dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Zeitpunkt nicht sichergestellt, wird dem E-Geld-Institut anschließend die gegenseitige Anerkennung nicht gewährt.

Artikel 10

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 27. April 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Überprüfung

Spätestens am 27. April 2005 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere über

- die Maßnahmen zum Schutz der Inhaber von elektronischem Geld, insbesondere auch über die Notwendigkeit der Schaffung eines Garantiesystems,
- die Kapitalanforderungen,
- die Freistellungen,
- die Notwendigkeit eines Verbots von Zinszahlungen auf die im Tausch gegen elektronisches Geld entgegengenommenen Geldbeträge,

und legt gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung vor.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 2000.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VÉDRINE

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 2000

zum Erlass der Entscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2685)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/657/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2247/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 entscheidet die Kommission für jede dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (Prior Informed Consent procedure, PIC-Verfahren) unterworfenen Chemikalie darüber, ob die Gemeinschaft der möglicherweise an bestimmte Voraussetzungen geknüpften Einfuhr der Chemikalie zustimmt oder nicht.

(2) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) wurden damit beauftragt, die Sekretariatsaufgaben für die Durchführung des vorläufigen PIC-Verfahrens wahrzunehmen, das durch die am 10. September 1998 in Rotterdam unterzeichnete Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten über das Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, insbesondere durch die dazuge-

hörige Entschließung zu vorläufigen Vereinbarungen, geschaffen wurde.

(3) Das vorläufige PIC-Verfahren wurde auf weitere Chemikalien — Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierungen — ausgedehnt, für die das vorläufige Sekretariat der Kommission Informationen in Form von Dokumenten zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses übermittelte.

(4) Die Kommission, die für Chemikalien als die gemeinsame bezeichnete Behörde fungiert, ist verpflichtet, Beschlüsse dem Sekretariat des vorläufigen PIC-Verfahrens im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(5) Das vorläufige Sekretariat ersuchte darum, dass die am PIC-Verfahren Beteiligten für die Meldung ihrer Einfuhrentscheidungen das spezielle Antwortformular für das einführende Land verwenden.

(6) Die Kommission ist verpflichtet, nach Möglichkeit auf bestehende Gemeinschaftsverfahren zurückzugreifen und darauf zu achten, dass ihre Reaktion nicht den geltenden Gemeinschaftsvorschriften zuwiderläuft. Sie muss jedoch auch bis zum Erlass eines Beschlusses der Gemeinschaft den von den Mitgliedstaaten verhängten Verboten oder strengen Beschränkungen Rechnung tragen.

(7) Die Stoffe Binapacryl, Captafol, Hexachlorbenzol, Pentachlorphenol und Toxaphen sind in der Gemeinschaft insbesondere durch die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 20.10.1998, S. 12.

Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/188/EWG⁽²⁾, und der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/77/EG⁽⁴⁾, verboten worden oder unterliegen strengen Beschränkungen. Daher sollte eine endgültige Entscheidung über die Einfuhr dieser Stoffe getroffen werden.

- (8) Für die Stoffe 2,4,5-T, Chlorbenzilat, Lindan, Methamidophos, Methylparathion, Monochrotophos, Parathion und Phosphamidon gelten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/50/EG⁽⁶⁾, und die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten⁽⁷⁾, die beide einen Übergangszeitraum vorsehen, während dessen die Mitgliedstaaten bis zum Erlass eines Beschlusses der Gemeinschaft auf nationaler Ebene Entscheidungen über Stoffe und Erzeugnisse

treffen dürfen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen. Daher sollte eine vorläufige Entscheidung über die Einfuhr dieser Stoffe getroffen werden.

- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁽⁸⁾ eingesetzten Ausschusses —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Einfuhrentscheidungen bezüglich der Einfuhr der chemischen Stoffe 2,4,5-T, Binapacryl, Captafol, Chlorbenzilat, Hexachlorbenzol, Lindan, Methamidophos, Methylparathion, Monochrotophos, Parathion, Pentachlorphenol, Phosphamidon und Toxaphen werden wie in den im Anhang enthaltenen Antwortformularen für das einführende Land gemeldet erlassen.

Brüssel, den 16. Oktober 2000

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 92 vom 13.4.1991, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

⁽⁴⁾ ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 39.

⁽⁷⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

ANHANG

ANTWORTFORMULARE FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Die Europäische Gemeinschaft (Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich und die Mitglieder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen)

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	2,4,5-T
1.2.	CAS-Nummer	93-76-5
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)		
<input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung		
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT		
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.	
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____	
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
<input type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)		
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN		
5.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.	
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:	

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4				
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	<table border="1"> <tr> <td>Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> <tr> <td>Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> </table>	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Sonstige Bemerkungen					
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG					
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.				
	Besteht gleichzeitig für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen ein Verbot?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.				
6.3.	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.				
	Diese Voraussetzungen sind:				
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien und die Mitglieder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.				
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Genehmigung erforderlich): Frankreich, Griechenland, Portugal und das Vereinigte Königreich.				
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird				
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen:				
	— 2,4,5-T ist nach der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung bestehender Wirkstoffe enthalten. (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).				
	— Die Chemikalie ist aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften bereits in den folgenden Mitgliedstaaten verboten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Schweden, Spanien und in den Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.				
	Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: bis 2003.				
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).				

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:	
6.6.	Bemerkungen	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN		
2,4,5-T ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. 196 vom 16.8.1967) wie folgt eingestuft: Xn; R 22 (Gesundheitsschädlich; Gesundheitsschädlich beim Verschlucken) — Xi; R 36/37/38 (Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut) — N; R 50/53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).		
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE		
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt	
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel	

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Binapacryl
1.2.	CAS-Nummer 485-31-4
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Binapacryl ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13) als für die Verwendung als Pflanzenschutzmittel verboten aufgeführt. Die Verwendung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die Binapacryl als Wirkstoff enthalten, sind gemäß Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), geändert durch die Richtlinie 90/533/EWG vom 15. Oktober 1990 (ABl. L 296 vom 27.10.1990, S. 63), verboten. Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4				
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> <tr> <td>Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> </table>	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Sonstige Bemerkungen					
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG					
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.				
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.				
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.				
	Diese Voraussetzungen sind:				
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird				
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen: Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____				
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:				

6.5. Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:	
6.6. Bemerkungen	
Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN	
Binapacryl ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Repr. Kat. 2; R 61 (Reproduktionstoxizität in Kategorie 2; Kann das Kind im Mutterleib schädigen) — Xn; R 21/22 (Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken).	
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Captafol
1.2.	CAS-Nummer 2425-06-1
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Captafol ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13) als für die Verwendung als Pflanzenschutzmittel verboten aufgeführt. Die Verwendung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die Binapacryl als Wirkstoff enthalten, sind gemäß Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), geändert durch die Richtlinie 90/533/EWG vom 15. Oktober 1990 (ABl. L 296 vom 27.10.1990, S. 63), verboten. Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:		Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.		
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird		
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen: Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____			
Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:			

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
<p>Captafol ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Karz. Kat. 2; R 45 (Karzinogen in Kategorie 2; Kann Krebs erzeugen) — R 43 (Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich) — N; R 50/53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).</p>			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel		

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Chlorbenzilat
1.2.	CAS-Nummer 510-15-6
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4			
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:		Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen				
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG				
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6.1.	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.			
6.3.	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.			
	Diese Voraussetzungen sind:			
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Schweden, Spanien und die Mitglieder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.			
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Genehmigung erforderlich): Deutschland, Frankreich, Österreich, Portugal und das Vereinigte Königreich.			
6.3.	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird			
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen:				
— Chlorbenzilat ist nach der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung bestehender Wirkstoffe enthalten (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).				
— Die Chemikalie ist aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften bereits in den folgenden Mitgliedstaaten verboten: Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, Spanien und den Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.				
Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: bis 2003.				
Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).				

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
Chlorobenzilat ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Xn; R 22 (Gesundheitsschädlich; Gesundheitsschädlich beim Verschlucken) — N; R 50/53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat, 200, B-1049 Brüssel		

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Hexachlorbenzol
1.2.	CAS-Nummer 118-74-1
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Hexachlorbenzol ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien als für die Verwendung als Pflanzenschutzmittel verboten aufgeführt (ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13). Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Hexachlorbenzol als Wirkstoff enthalten, sind gemäß der Richtlinie 79/117/EWG vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36) verboten. Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen		
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG		
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.	
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.	
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.	
	Diese Voraussetzungen sind:	
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird	
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt die folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen: Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____	
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:	

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:	
6.6.	Bemerkungen	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN		
Hexachlorbenzol ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Karz. Kat. 2; R 45 (Karzinogen in Kategorie 2; Kann Krebs verursachen) — T; R 48/25 (Giftig; Giftig; Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken) — N; R 50/53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).		
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE		
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt	
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel	

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Lindan
1.2.	CAS-Nummer 58-89-9
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4				
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	<table border="1"> <tr> <td>Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> <tr> <td>Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> </table>	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Sonstige Bemerkungen					
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG					
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.				
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.				
6.3.	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.				
	Diese Voraussetzungen sind:				
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Dänemark, Finnland, die Niederlande, Schweden, und die Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.				
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Genehmigung erforderlich): Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, Spanien, Portugal und das Vereinigte Königreich.				
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird				
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt die folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen:				
	— Lindan ist nach der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1) und nach der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung bestehender Wirkstoffe enthalten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).				
	— Die Chemikalie ist aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften bereits in den folgenden Mitgliedstaaten verboten: Dänemark, Finnland, den Niederlanden, Schweden, und in den Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.				
	Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: bis 2003 als Pflanzenschutzmittel und bis 2008 als Biozid.				
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).				

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
Lindan ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. 196 vom 16.8.1967) wie folgt eingestuft: T; R 23/24/25 (Giftig; Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut) — Xi; R 36/38 (Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut) — N; R 50/53 Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel		

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Methamidophos
1.2.	CAS-Nummer 10265-92-6
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4				
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	<table border="1"> <tr> <td>Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> <tr> <td>Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> </table>	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Sonstige Bemerkungen					
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG					
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.				
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.				
6.3.	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.				
	Diese Voraussetzungen sind:				
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Dänemark, Irland, Schweden und die Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.				
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Genehmigung erforderlich): Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich.				
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird				
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen:					
— Methamidophos ist nach der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung bestehender Wirkstoffe enthalten. (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).					
— Die Chemikalie ist aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften bereits in den folgenden Mitgliedstaaten verboten: Dänemark, Irland, Schweden und in den Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.					
Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: bis 2003.					
Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).					

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
	<p>Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:</p>	
6.6.	Bemerkungen	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen		
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN		
<p>Methamidophos ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T+; R 28 (Sehr giftig beim Verschlucken) — T; R 24 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut) — Xi; R 36 (Reizend; Reizt die Augen) — N; R 50 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen).</p>		
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE		
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt	
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel	

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Methylparathion
1.2.	CAS-Nummer 298-00-0
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4				
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	<table border="1"> <tr> <td>Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> <tr> <td>Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> </table>	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Sonstige Bemerkungen					
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG					
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.				
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.				
6.3.	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.				
	Diese Voraussetzungen sind:				
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Schweden und die Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.				
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Genehmigung erforderlich): Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und das Vereinigte Königreich.				
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird				
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen:					
— Methylparathion ist nach der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1) und nach der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung bestehender Wirkstoffe enthalten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).					
— Die Chemikalie ist aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften bereits in den folgenden Mitgliedstaaten verboten: Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Schweden und in den Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.					
Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer Entscheidung: bis 2003 (als Pflanzenschutzmittel) und bis 2008 (als Biozid).					
Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).					

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	<p>Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:</p>		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
<p>Methylparathion ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T+; R 28 (Sehr giftig; Sehr giftig beim Verschlucken) — T; R 24 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut).</p>			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel		

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Monocrotophos
1.2.	CAS-Nummer 6923-22-4
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4			
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:		Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen				
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG				
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6.1.	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.			
6.3.	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.			
	Diese Voraussetzungen sind:			
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Belgien, Dänemark, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Schweden und die Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.			
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Genehmigung erforderlich): Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich.			
6.3.	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird			
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt die folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen:				
— Monochrotophos ist nach der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln im Gemeinschaftsprogramm zur Bewertung bestehender Wirkstoffe enthalten. (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).				
— Die Chemikalie ist aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften bereits in den folgenden Mitgliedstaaten verboten: Belgien, Dänemark, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden und in den Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.				
Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer Entscheidung: bis 2003.				
Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).				

6.5. Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
<p>Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:</p>	
6.6. Bemerkungen	
Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN	
<p>Monochrotophos ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. 196 vom 16.8.1967, S 1) wie folgt eingestuft: Muta. Kat. 3; R 40 (Mutagen Kategorie 3: Irreversibler Schaden möglich) — T+; R 26/28 (Sehr giftig; Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken) — T; R 24 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut) — N; R 50/53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).</p>	
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Parathion
1.2.	CAS-Nummer 56-38-2
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4				
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	<table border="1"> <tr> <td>Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> <tr> <td>Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> </table>	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Sonstige Bemerkungen					
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG					
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.				
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.				
6.3.	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.				
	Diese Voraussetzungen sind:				
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Dänemark, Finnland, Irland, Schweden und die Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.				
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Genehmigung erforderlich): Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich.				
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird				
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen:				
	— Parathion ist nach der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1) und nach der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung bestehender Wirkstoffe enthalten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).				
	— Die Chemikalie ist aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften bereits in den folgenden Mitgliedstaaten verboten: Dänemark, Finnland, Irland, Schweden und in den Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.				
	Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer Entscheidung: bis 2003 (als Pflanzenschutzmittel) und bis 2008 (als Biozid).				
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).				

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	<p>Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:</p>		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
<p>Parathion ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T+; R 27/28 (Sehr giftig; Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken) — N; R 50/53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).</p>			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel		

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Pentachlorphenol
1.2.	CAS-Nummer 87-86-5
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.

5.3.	<p>X Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.</p> <p>Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Schweden und die Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.</p> <p>Mitgliedstaaten, die der Einfuhr für eingeschränkte Verwendungen im Wege einer Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2008 zustimmen: Frankreich, Irland, Portugal und das Vereinigte Königreich.</p> <p>Mitgliedstaat, der der Einfuhr für eingeschränkte Verwendungen im Wege einer Ausnahmeregelung bis zum 1. Januar 2004 zustimmt: Spanien.</p> <p>Hierfür gelten folgende Bedingungen:</p> <p>Stoffe und Zubereitungen, die Pentachlorphenol (PCB), seine Salze oder Ester enthalten, dürfen für den Einsatz in industriellen Anlagen, bei denen PCP-Emissionen und/oder -Ableitungen nicht in höheren als den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässigen Mengen entstehen können, in den Verkehr gebracht werden:</p> <p>a) zur Behandlung von Holz. Behandeltes Holz darf jedoch nicht verwendet werden innerhalb von Gebäuden oder für die Anfertigung oder Wiederaufbereitung von Behältern für Anbauzwecke sowie für die Anfertigung von Verpackungen, die mit Roh-, Zwischen- und/oder Enderzeugnissen für die menschliche und/oder tierische Ernährung in Berührung kommen können,</p> <p>b) zur Imprägnierung von Fasern und schweren Textilien, die auf keinen Fall aber für Bekleidung oder als Dekorationsmaterial für Möbel verwendet werden dürfen,</p> <p>c) besondere Ausnahmen, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung genehmigt werden.</p> <p>Auf jeden Fall muss das im Rahmen der vorgenannten Ausnahmeregelungen zum Einsatz gelangende Pentachlorphenol, das in Reinform oder als Bestandteil von Zubereitungen verwendet wird, einen Gesamtgehalt von Hexachlordibenzoparadioxin (HCDD) von weniger als 2 ppm (parts per million) aufweisen, es darf nur in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 20 l in den Verkehr gebracht werden und nicht an jedermann verkauft werden.</p> <p>Unbeschadet der Anwendung anderer Kennzeichnungsvorschriften der Gemeinschaft muss die Verpackung derartiger Zubereitungen leserlich und dauerhaft wie folgt gekennzeichnet sein: „Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute“.</p> <p>Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>			
5.4.	<p>Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt</p> <p>Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:</p> <p>Pentachlorphenol ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13) als strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalie aufgeführt. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Erzeugnissen, die Pentachlorphenol, seine Salze und Ester enthalten, sind aufgrund der Richtlinie 76/769/EWG (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201), geändert durch die Richtlinien 91/173/EWG (ABl. L 85 vom 5.4.1991, S. 34) und 1999/51/EG (ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 22), verboten.</p> <p>Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).</p>			
5.5.	<p>Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4</p> <p>Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <table border="1"> <tr> <td rowspan="2">Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:</td> <td>Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> <tr> <td>Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> </table> <p>Sonstige Bemerkungen</p>	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			

ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG	
6.1.	<p><input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.</p> <p>Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch! <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
6.2.	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.</p>
6.3.	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.</p> <p>Diese Voraussetzungen sind:</p> <p>Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
6.4.	<p>Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird</p>
	<p>Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt die folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen:</p> <p>Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer Entscheidung: _____</p> <p>Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:</p>
6.5.	<p>Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung</p>
	<p>Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:</p>

6.6. Bemerkungen		
Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalien in dem Land?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen		
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN		
<p>Pentachlorphenol ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Karz. Kat. 3; R 40 (Karzinogen in Kategorie 3; Irreversibler Schaden möglich) — T+; R 26 (Sehr giftig; Sehr giftig beim Einatmen) — T; R 24/25 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken), — Xi; R 36/37/38 (Reizend; Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut) — N; R 50/53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).</p>		
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE		
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt	
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel	

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Phosphamidon
1.2.	CAS-Nummer 13171-21-6/23783-98-4/297-99-4
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4				
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	<table border="1"> <tr> <td>Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> <tr> <td>Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> </table>	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Sonstige Bemerkungen					
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG					
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.				
	Besteht gleichzeitig für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.				
6.3.	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.				
	Diese Voraussetzungen sind:				
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Belgien, Dänemark, Irland, Luxemburg, die Niederlande und die Mitglieder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.				
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Genehmigung erforderlich): Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.				
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird				
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen:					
— Phosphamidon ist nach der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung bestehender Wirkstoffe enthalten. (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).					
— Die Chemikalie ist aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften bereits in den folgenden Mitgliedstaaten verboten: Belgien, Dänemark, Irland, Italien, Luxemburg, in den Niederlanden und in den Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen.					
Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: bis 2003.					
Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).					

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:	
6.6.	Bemerkungen	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN		
Phosphamidon ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Muta. Kat. 3; R 40 (Mutagen Kategorie 3; Irreversibler Schaden möglich) — T+; R 28 (Sehr giftig; Sehr giftig beim Verschlucken) — T; R 24 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut) — N; R 50/53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).		
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE		
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt	
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel	

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	Toxaphen
1.2.	CAS-Nummer	8001-35-2
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)		
<input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung		
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT		
3.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.	
3.2.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____	
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (<i>Füllen Sie Abschnitt 5 aus</i>) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (<i>Füllen Sie Abschnitt 6 aus</i>)		
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN		
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr. Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.	
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Toxaphen ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13) als für den Einsatz als Pflanzenschutzmittel verboten aufgeführt. Gemäß der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), geändert durch die Richtlinie 83/131/EWG vom 14.3.1983 (ABl. L 91 vom 9.4.1983, S. 35), sind die Verwendung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die Toxaphen als Wirkstoff enthalten, verboten. Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).	

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja
	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr.		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr.		
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird		
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Solange eine endgültige Entscheidung geprüft wird, kommt folgende Verwaltungsmaßnahme zum Tragen:			
Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____			
Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:			

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:	
6.6.	Bemerkungen	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN		
Toxaphen ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Karz. Kat. 3; R 40 (Karzinogen in Kategorie 3; Irreversibler Schaden möglich) — T; R 25 (Giftig; Giftig beim Verschlucken) — Xn; R 21 (Gesundheitsschädlich; Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut) — Xi; R 37/38 (Reizend; Reizt die Atmungsorgane und die Haut) — N; R 50/53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).		
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE		
Einrichtung	Europäische Kommission — GD Umwelt	
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel	

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1961/2000 der Kommission vom 15. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 234 vom 16. September 2000)

Seite 11, Artikel 1, neuer Artikel 10 Absatz 3:

Erster Unterabsatz Buchstabe c):

anstatt: „die Erteilung der Lizenzen für höchstens fünf Arbeitstage auszusetzen.“

muss es heißen: „die Stellung von Anträgen auf Lizenzen für höchstens fünf Arbeitstage auszusetzen.“

Zweiter Unterabsatz Buchstabe a):

anstatt: „a) die Erteilung der Lizenzen für das oder die betreffenden Erzeugnisse für mehr als fünf Arbeitstage auszusetzen;“

muss es heißen: „a) die Stellung von Anträgen auf Lizenzen für das oder die betreffenden Erzeugnisse für mehr als fünf Arbeitstage auszusetzen;“

Zweiter Unterabsatz Buchstabe b):

anstatt: „b) nach diesem Zeitraum ... erteilt.“

muss es heißen: „b) nach dem Zeitraum der Aussetzung der Stellung von Anträgen auf Lizenzen ... erteilt.“
